

Informationen zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Stand: 27.06.2020)

Der Berliner Senat hat am 23. Juni 2020 die sog. SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen, welche am 27. Juni 2020 die vorher geltende Eindämmungsmaßnahmenverordnung abgelöst hat wird. Im Vordergrund stehen jetzt die weiter geltenden Grundregeln: wo immer möglich muss man 1,5 Meter Abstand halten zu Menschen, mit denen man nicht zusammenlebt. Die Paragraphen 1 bis 4 regeln die grundsätzlichen Bestimmungen, die für alle und zu jeder Zeit gelten, solange nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Für den Sport sind folgende Themen von Relevanz:

Die **Kontaktbeschränkungen** auf zwei Haushalte oder fünf Personen und Gruppengrößen werden aufgehoben. Weiterhin ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten. Die bisher geltende Pflicht wird damit zu einer Empfehlung, die Gruppengrößen fallen weg.

§ 2 Schutz- und Hygienekonzept: Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, für Betriebe oder andere Einrichtungen, also z.B. Vereine sind für die Umsetzung und die Vorhaltung eines Schutz- und Hygienekonzepts zuständig. Sport darf weiterhin kontaktfrei unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat zugesagt, ein Rahmenhygienekonzept zu erstellen, das als Grundlage für den Sportbetrieb dienen wird. Sobald dieses Konzept vorliegt, wird dies auch allen Nutzenden zur Verfügung gestellt.

Bitte orientieren Sie sich an den gültigen Übergangsregeln der jeweiligen deutschen Spitzenverbände und der Konzeptionen der Berliner Sportfachverbände. Darüber hinaus sind bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz zu berücksichtigen.

Die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum ist entscheidend. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar an der jeweiligen Sportstätte anzubringen.

§ 3 Anwesenheitsdokumentation: Damit das Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen schnell ansprechen kann, ist es wichtig, dass sie Listen mit Kontaktdaten von Menschen nutzen kann. Für den Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen sowie für sportbezogene und ähnliche Freizeitangebote haben die Nutzenden eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse und Anwesenheitszeit in der Sportstätte. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder der Sporteinheit vorzuhalten.

Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt offiziell nicht für ungedeckte Sportanlagen! Der LSB empfiehlt jedoch, auch auf Sportplätzen die Dokumentation aus Gründen des Selbstschutzes beizubehalten.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung: Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird zur Pflicht. Sie ist zu tragen in Sportanlagen (bis zum Beginn der jeweiligen Sporteinheit), beim Eintreten und Austreten in bzw. aus der Sportanlage und in den Umkleiden. Bei der Sportausübung selbst ist keine Mund-Nasenbedeckung nötig. Diese Regelung gilt auch für Zuschauende in Hallen, z.B. für am Rand sitzende Eltern. Zuschauer sind wieder offiziell zugelassen, sofern die Abstandsregel von 1,5m eingehalten wird.

Weitere Lockerungen im Berliner Sport (§5 Weitere Regeln für besondere Bereiche - Sport - Stand 27.06.2020)

(7) Sport darf mit Ausnahme von Lebenspartner/-innen und Personen aus dem eigenen Haushalt nur kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern ausgeübt werden. In den nutzungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepten ist für geschlossene Räume die pro Person erforderliche Mindestfläche in Quadratmetern festzulegen.

(8) Für Kaderathletinnen und -athleten, Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportler können von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung durch schriftliche Genehmigung Ausnahmen von den Beschränkungen zugelassen werden, soweit dies für die Sportausübung zwingend erforderlich ist.

(9) Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder dürfen nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

Die Bezirksamter (oder Sportämter der Bezirke) sind weiterhin für die Vergabe von Sportflächen an die Vereine zuständig, auch in den Sommerferien. Die Öffnung der gedeckten Sportanlagen und Sporthallen in den Bezirken erfolgt schrittweise.

Toiletten und Umkleieräume dürfen benutzt werden, mit der neuen Infektionsschutzverordnung ist auch die Nutzung von Duschräumen wieder möglich. Hier gelten ebenso die Abstandsregeln vom 1,5 Metern. Das Lüften der Hallen und Umkleidekabinen ist auch weiterhin zwingend zu gewährleisten durch den Nutzenden.

Auch sonstige Räumlichkeiten, wie z.B. Mehrzweckräume, dürfen wieder zu sportlichen Zwecken genutzt werden. Mannschaftsbesprechungen oder Gremiensitzungen sind unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt. Auch hier gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bis zum Erreichen des Platzes innerhalb der Besprechung. Danach kann die Bedeckung bis zum Verlassen der Räumlichkeit abgenommen werden.

Wettkampfbetrieb

Seit dem **25.Mai 2020** ist auch der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien wieder zulässig, sofern er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzept Ihres Sportfachverbandes stattfindet, das vorab durch die zuständige Senatsverwaltung für

Inneres und Sport genehmigt worden ist. Sollten Sie daran interessiert sein, den Wettkampfbetrieb wieder aufzunehmen, sollten Sie bei der zuständigen Senatsverwaltung umgehend darlegen, wie dies geschehen soll. Dazu reicht es nicht, das Konzept des nationalen Spitzenverbandes (Link siehe unten) zu kopieren oder zu verlinken.

Die Senatsverwaltung benötigt eine schriftliche Darstellung, wie dieses auf Berliner Verhältnisse konkret übertragen werden soll (inkl. Anzahl erwarteter Wettbewerbe, max. Anzahl Teilnehmer/innen etc.). Viele Berliner Sportfachverbände haben entsprechende Übergangsregeln sportartenspezifisch aufgestellt und veröffentlicht. Nicht in jeder Sportart wird es möglich sein, unter Einhaltung der Abstandsregeln die bekannten Wettkampfformate komplett wieder aufzunehmen. Auch werden Zuschauer, wie schon bekannt, vorläufig nicht zugelassen sein.

Ihre Anträge senden Sie bitte an das eMail-Postfach der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unter sport-corona@seninnds.berlin.de

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat auf seiner Homepage die sportartenspezifischen Übergangsregeln der deutschen Spitzensportverbänden für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben veröffentlicht. Diese können Sie [hier](#) einsehen.

Vereinsgastronomie

Für Vereinsgaststätten gilt, dass diese ebenso wie die gastronomischen Bereiche unter den Vorgaben der Verordnung öffnen und ihre Speisen und Getränke anbieten dürfen, jedoch nur zum Verkehr an Tischen. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen auch ein Abstand von 1,5m vorzuhalten ist. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime wird insbesondere durch Desinfektion der Tischplatten oder Wechseln der Tischwäsche nach jedem Gästewechsel sichergestellt.

Schwimmsport

Seit dem **25. Mai 2020** dürfen Vereine Ihre (Lehr-)Schwimmbecken wieder für den Lehr- und Übungsbetrieb nutzen, ebenso sind die Strand- und Freibäder wieder geöffnet. Die jeweiligen Betreiber haben vor der Öffnung mit einem Nutzungs- und Hygienekonzept die Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung einzuholen, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen hat. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelungen.

Move at Home

Selbstverständlich sind auch individuelle Home-Workouts weiterhin möglich. Berliner Vereine bieten hierzu eine Vielzahl an digitalen und virtuellen Angeboten an. Hier legen wir Ihnen u.a. die Aktion "Move at Home" mehrerer Berliner Vereine mit dem LSB und dem rbb ans Herz.

Alle Informationen zur Aktion finden Sie [hier](#).

Versicherungsschutz im Sportbetrieb

Generell gilt: Unfallversicherungsschutz besteht auch bei den alternativen Sportangeboten der Vereine! Der Unfallschutz greift bei Angeboten des Vereins für seine Mitglieder weltweit. Insofern ist ein Ausweichen von der Halle auf zugelassene Sportflächen im zugelassenen Rahmen auch ohne Gefährdung des Versicherungsschutzes möglich. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die eingesetzten Übungsleiter/innen und Trainer/innen auf die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsverordnung hinzuweisen.

Deutsches Sportabzeichen und Sportabzeichentreffs

Beim Deutschen Sportabzeichen wird eine schrittweise Rückkehr zur Normalität angestrebt. Alle, insbesondere diejenigen, die aktuell das Sportabzeichen für Ihre Bewerbungen benötigen, können sich seit dem **18. Mai 2020** Ihre Prüfungen bei einem Sportabzeichentreff abnehmen lassen. Hier gilt das Präventionskonzept Corona für Sportabzeichentreffs - Verhaltens- und Hygieneregeln. Detaillierte Informationen dazu finden Sie [hier](#). Ausgenommen sind aktuell Sportarten wie Schwimmen und Turnen.

Sonderregelungen Gesundheits – und Rehabilitationssport

Um Anbieter/innen, Kursleiter/innen und Teilnehmer/innen von Präventionskursen in der aktuellen Situation zu unterstützen, wurden durch die gesetzlichen Krankenkassen, in deren Verantwortung die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) tätig ist, Sonderregelungen getroffen. Diese können Sie [hier](#) einsehen.

Auch der Spitzenverband der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland (GKV) hat die Sonderregelungen zum Thema Prävention im Zusammenhang mit dem Corona-Virus auf seiner [Homepage](#) zusammengefasst.

Seit dem 3. April 2020 ist die Finanzierung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings als Tele-/Online-Angebot geregelt. Die gesetzlichen Krankenkassen werden während der COVID-19-Pandemie bei Durchführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings in Form eines Tele-/Online-Angebotes weiter als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation finanzieren. Das heißt, dass es ab sofort möglich ist, den Rehasport oder das Funktionstraining online durchzuführen und mit den Krankenkassen abzurechnen. Herzsportgruppen sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Am 06. Mai 2020 haben die Krankenkassen (Primärkassen) zugesichert, auch Gesundheitsbildungsmaßnahmen in Herzsportgruppen als Online-Angebote zu finanzieren.

Die Fortführung des Rehabilitationssports, des Funktionstrainings und der Herzsportgruppen stellt eine zeitlich befristete Übergangslösung während der COVID-19-Pandemie dar. Diese Übergangslösung endet mit der Aufhebung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen und nimmt Bezug auf die Verordnung des Berliner Senats zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus.